

Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen beim Bau von Regenwasseranlagen in der Stadt Ottweiler

1. Ziel der Förderung

Die Stadt Ottweiler fördert die Ausstattung von Gebäuden mit Regenwasseranlagen und die Anlage von ortsfesten Regenrückhalteanlagen, um den Verbrauch von hochwertigem Grundwasser/Trinkwasser durch die Verwendung von Niederschlagswasser zu verringern.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Stadt Ottweiler entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert wird die Ausstattung von Gebäuden mit Regenwasseranlagen. Regenwasseranlagen sind Vorrichtungen, die von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser sammeln und dieses für häusliche Verwendungszwecke, z.B.: für die WC-Spülung, die Waschmaschine und die Gartenbewässerung zur Verfügung stellen.

Förderungsfähig sind die folgenden genehmigten baulichen und technischen Maßnahmen:

- Anschaffung, Bau und Installation eines Speichers einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten. Der Speicher muß ein Mindestfassungsvermögen von 3 m³ haben.
- Anschaffung und Installation eines separaten Leitungssystems
- Anschaffung und Installation von technischen Bauteilen (Pumpen, Ventile, Hähne)

3. Förderungsgrundsätze

- Es gelten die Bestimmungen der Satzung.
- Niederschlagswasser ist ausschließlich für die WC-Spülung, zum Wäschewaschen und zur Gartenbewässerung zu nutzen. Weitere Entnahmestellen innerhalb des Hauses sind nicht zulässig.
- Der Überlauf des Speichers ist an eine Versickerungsanlage (Mulde, Schacht), einen Teich oder die Kanalisation anzuschließen.
- Brauchwasserleitungen sind dauerhaft zu kennzeichnen, so daß ein Vertauschen mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.
- An Zapfstellen ist ein Schild mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen unbefugte Benutzung (z. B.: durch Kinder) zu sichern.

4. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder von ihnen bevollmächtigte Personen in der Stadt Ottweiler. Die Vollmacht ist dem Antrag beizufügen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

Die Stadt Ottweiler prüft, ob die Maßnahmen technisch und wirtschaftlich sinnvoll sind und stellt die förderungsfähigen Kosten fest.

Die Zuschüsse werden als Festbetrag gewährt. Sie betragen bei Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Mehrfamilienhäusern und gewerblich genutzten Gebäuden maximal 800,- EUR

Die Höhe des Zuschusses kann weder die bei der Bewilligung, noch die bei der Schlußrechnung als förderungsfähig anerkannten Kosten übersteigen.

Stadteigene Maßnahmen sind von den Förderhöchstgrenzen ausgeschlossen, da der Allgemeinheit zugute kommen und von besonderem öffentlichen Interesse sind. Sie werden zu 100 Prozent (Sach- und Personalkosten) bezuschusst.

6. Sonstige Bedingungen

Die Gesamtfinanzierung der vom Antragsteller vorgesehen Maßnahmen muß sichergestellt sein.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn Maßnahmen ohne Zustimmung der Stadt Ottweiler begonnen wurden.

Zuschüsse werden durch Bescheid bewilligt. Der Anspruch auf Auszahlung der Zuschüsse wird auf sechs Monate befristet. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Bescheid erlassen wird. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag bis zu zwei Monate verlängert werden. Die Förderung ist beschränkt auf solche Anlagen, die nach dem Inkrafttreten der Richtlinien in Betrieb genommen werden.

Die Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Abwassersatzung und der entsprechenden Gebührensatzung bleiben unberührt.

7. Antragsverfahren

Die Zuschüsse sind bei der Stadt Ottweiler, Bau- und Umweltamt, Goethestraße 13a, 66564 Ottweiler, unter Verwendung von Antragsvordrucken zu beantragen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung und zeichnerische Darstellung (Skizze) der Anlage - Kostenaufstellung
- ggfls. Vollmacht gemäß Punkt 4
- Genehmigungen, soweit erforderlich

8. Auszahlung der Zuschüsse und Abrechnung der Maßnahmen

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluß der gesamten Maßnahme unter Vorlage sowie Prüfung der Schlußrechnung. Der Antragsteller hat die Schlußrechnung innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß der Arbeiten einzureichen.

9. Prüfungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt Ottweiler auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, eine Besichtigung der Anlage zu ermöglichen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Ottweiler, 01. Januar 2002
DER BÜRGERMEISTER

(Hans-H. Rödle)

Förderprogramm "Regenwassernutzung"

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dem Förderprogramm für Regenwassernutzungsanlagen in der Stadt Ottweiler

Stadt Ottweiler
-Bau- und Umweltamt -
Goethestraße 1 3a
66564 Ottweiler

Antragsteller: Name

 Vorname

 Straße

 PLZ/Ort

 Telefon

Bankverbindung: Geldinstitut:

 BLZ:

 Konto-Nr.:

Standort der Anlage: Gemarkung:

 Flur: Parzellen-Nr.:

Vorgesehene Nutzung: Waschmaschine

 WC-Spülung

 Gartenbewässerung

Angaben zur Anlage: Speicherinhalt Liter

Gesamtkosten EUR (geschätzt)

Voraussichtliche Fertigstellung der Anlage: (Monat/Jahr)

Ich/Wir beantrage(n) für o.g. Vorhaben eine Zuwendung nach den Richtlinien der Stadt Ottweiler und erkläre(n), daß für die Maßnahme keine sonstigen Zuschußmittel in Anspruch genommen werden. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist gesichert.

Ottweiler, den

(Antragsteller)